

Backofenreinigerspray 400ml

überarbeitet am: 28.09.09

Druckdatum: 16.04.2010

Revisionsstand: 1.0.1

Nr.:W003401

Seite: 1 / 7

01. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung**Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:** Backofenreinigerspray 400 ml**Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:** Reinigung des Backofens und des Grills**Firmenbezeichnung**

Velind Aerosol GmbH

Passower Chaussee

D - 16303 Schwedt

Tel: 0 33 32 / 4 50 88 16

FAX: 0 33 32 / 45 0 88 - 30

e-Mail

velind@velind.de

Homepage

www.velind.de**Notrufnummer / Beratungsstelle**

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

+49 361 – 73 07 30

Notrufnummer der Gesellschaft:

0 33 32 / 45 0 88 - 0

02. Mögliche Gefahren**Für den Menschen:**

siehe Punkt 11. und 15.

Die Zubereitung ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

Einatmen der Dämpfe kann narkotisierend wirken. Bildung leicht entzündlicher Dampf/Luftgemische möglich.



F+ Hochentzündlich

R12 Hochentzündlich

Für die Umwelt:

siehe Punkt 12.

Darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder das Erdreich gelangen.

03. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**Aerosol**

chem. Bezeichnung	/CAS - Nr.	/% Bereich	/Symbol	/R-Sätze	/AGW
Marlinat 242/28	68891-38-3	<4 Gew.-%	Xi	R36/38	
Natriummetasilikat	6834-92-0	<3 Gew.-%	C	R34-37	
Propan/Butan	68476-40-4	10-15 Gew.-%	F+	R12	1000 ppm
Natronlauge (50%)	1310-73-2	<1 Gew.-%	C	R35	2,0 mg/m ³
Ammoniak (25%)	7664-41-7	<1 Gew.-%	T, N	R10-23-34-50	

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

04. Erste-Hilfe-Maßnahmen**Allgemeine Hinweise:**

Besmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Einatmen:

Person Frischluft zuführen, aus dem Gefahrenbereich entfernen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Backofenreinigerspray 400ml

überarbeitet am: 28.09.09

Druckdatum: 16.04.2010

Revisionsstand: 1.0.1

Nr.:W003401

Seite: 2 / 7

Augenkontakt:

Ca. 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt:

Haut mit Wasser und Seife gründlich waschen, bei Hautreizung Arzt konsultieren.

Verschlucken:

Nicht anwendbar.

Hinweise für den Arzt:

Folgende Symptome können auftreten: Bewusstlosigkeit, Rauschzustand, Narkosezustand, Kopfschmerz, Benommenheit und Schwindel.

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, CO₂, Schaum, Trockenlöschmittel

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase (z. B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid) bilden.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

ggf. Vollschutz

Zusätzliche Hinweise:

Unversehrte, gefährdete Behälter aus dem Gefahrenbereich entfernen und mit Wassersprühstrahl kühlen. Konterminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

siehe auch Punkt 8. und 13.

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Die Inhalation vermeiden, von Zündquellen entfernen und nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation, Grundwasser oder Oberflächengewässer gelangen lassen. Auslaufende Flüssigkeit mit Erde und/oder anderem geeigneten Material eindämmen.

Verfahren zur Reinigung:

Nach verschütten oder Auslaufen mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen und getränktes Material vorschriftsmäßig entsorgen (siehe Punkt 13).

07. Handhabung und Lagerung

Hinweise für den sicheren Umgang:

Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten - nicht Rauchen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Aerosole kühl und trocken lagern. Vor Temperaturen über 50 C schützen. In extra Lagerräumen und nur in Originalverpackungen lagern.

Zusammenlagerungsverbote:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

TRGS 514 beachten: n.a.

TRGS 515 beachten: n.a.

TRGS 300 beachten: ja

Backofenreinigerspray 400ml

überarbeitet am: 28.09.09

Druckdatum: 16.04.2010

Revisionsstand: 1.0.1

Nr.:W003401

Seite: 3 / 7

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen.

Lagerklasse: 2B

Brandklasse:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Hochentzündlich

Bestimmte Verwendungen:

Reinigung des Backofens und Grills

08. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung**Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:**

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder Allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Arbeitsschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Explosionswerte aufgeführt sind.

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	AGW	Spitzenbegrenzung		Bemerkung /Änderung
			Überschreitungsfaktor	Monat/Jahr	
Marlinat 242/28	68891-38-3				1/06
Natriummetasilikat	6834-92-0				1/06
Propan/Butan	68476-40-4	1000 ppm	4(II)	DFG	1/06
Natronlauge (50%)	1310-73-2	2,0 mg/m ³			1/06
Ammoniak wasserfrei	7664-41-7				1/06

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrenstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.

Hautschutz:

Wird empfohlen.

**Augenschutz:**

Im normalfall nicht erforderlich.

**Körperschutz:**

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung kein Körperschutz erforderlich.

Umweltmaßnahmen:

Darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder das Erdreich gelangen.

Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Backofenreinigerspray 400ml

überarbeitet am: 28.09.09

Druckdatum: 16.04.2010

Revisionsstand: 1.0.1

Nr.: W003401

Seite: 4 / 7

09. Physikalische und chemische Eigenschaften**Aussehen/Geruch:**

Aggregatzustand:	Aerosol, Wirkstoff flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	arteigen

pH-Wert (20°C):

pH-Wert unverdünnt:	10 - 12 (Wirkstoff)
pH-Wert 1%ig:	ca. 8

Siedebereich (in °C):	> 100 (Wirkstoff)
------------------------------	-------------------

Schmelzpunkt / Schmelzbereich (in °C):	n.v.
---	------

Entzündbarkeit und andere sicherheitsrelevante Daten:

Flammpunkt in °C:	n.v.
Zündtemperatur:	n.a.
Selbstentzündlichkeit:	n.a.
Brandfördernde Eigenschaften:	n.a.

Explosionsgefährlichkeit in Vol%:

untere Explosionsgrenze:	1,5 (Treibgas)
obere Explosionsgrenze:	9,5 (Treibgas)

Weitere Angaben:

Dampfdruck:	ca. 200 mbar
relative Dichte (g/ml):	1,050 (Wirkst.)
Schüttdichte:	n.a.

Löslichkeit:

Wasserlöslichkeit:	ja (Wirkstoff)
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel:	n.g.
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	n.g.

Sonstige Angaben:

Dampfdichte (Luft = 1) :	n.g.
Mischbarkeit:	n.g.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	n.g.
Leitfähigkeit :	n.g.
Viskosität:	n.g.

10. Stabilität und Reaktivität**Zu vermeidende Bedingungen:**

siehe Punkt 7.

Hitze fernhalten. Drucksteigerung führt zur Berstgefahr. Behälter steht unter Druck. Vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50 C schützen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Zu vermeidende Stoffe:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

siehe Punkt. 5.

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Zersetzungsprodukte zu erwarten. Im Brandfall können gesundheitsschädliche, giftige Gase (z. B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid) entstehen.

Zusätzliche Angaben:

Stabilisatoren nötig:	n.a.
Stabilisatoren vorhanden:	n.a.
Aggregatzustandsänderung:	n.a.

Backofenreinigerspray 400ml

überarbeitet am: 28.09.09

Druckdatum: 16.04.2010

Revisionsstand: 1.0.1

Nr.:W003401

Seite: 5 / 7

11. Angaben zur Toxikologie**Akute Toxizität:**

Verschlucken, LD50 Ratte oral (mg/kg): n.v.
 Einatmen, LC50 Ratte inhalativ (mg/1/4 h): n.v.
 Hautkontakt, LD50 Ratte dermal (mg/kg) : n.v.
 Augenkontakt: n.v.

Chronische Wirkungen:

Sensibilisierende Wirkung: n.g.
 Krebserzeugende Wirkung: n.g.
 Erbgutverändernde Wirkung: n.g.
 Fortpflanzungsgefährdende Wirkung: n.g.
 Narkotisierende Wirkung: ja

12. Umweltspezifische Angaben**Wassergefährdungsklasse:** 1

Grundlage der Einstufung: Selbsteinstufung nach Anhang IV

Abbaubarkeit:

Die beinhalteten Tenside sind nach WRMG leicht abbaubar, Alkoholanteil sehr gut biologisch abbaubar.

Verhalten in Abwasserbehandlungsanlagen:

Biochemischer Abbau der Tenside möglich.

Aquatische Toxizität:

n.v.

Ökotoxizität:

n.v.

13. Hinweise zur Entsorgung**Für den Stoff / Zubereitung / Restmengen:**

Abfallschlüssel-Nr. (EAK):
 07 06 99 (Zuordnung Wirkstoff)
 15 01 04 (Metall)

Gesundheitsschädlich i.S.d. Paragraph 2 Abs. 3 Verpackungsordnung:

nein

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial:

Völlig entleerte Behälter der Wertstoffsammlung zuführen. Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

14. Angaben zum Transport**Allgemeine Angaben:**

UN-Nummer: 1950
 Bezeichnung: *Druckgaspackungen, entzündbar*

Straßen/Schienentransport (GGVS/ADR/GGVE/RID):

Klasse: 2
 Klassifizierungscode: 5F
 Verpackungsgruppe: -

Beförderung mit Seeschiffen:

GGVSee/IMGD-Code: Klasse 2
 Marine Pollutant: n.v.
 EmS-Nr.: 2 - 13
 MFAG-Nr.: n.v.

Beförderung mit Flugzeugen:

ICAO/IATA-DGR: 2.1

Beförderung mit Binnenschiffen (ADNR/GGV Binsch):

ADNR/GGV Binsch: n.v.

Backofenreinigerspray 400mlüberarbeitet am: 28.09.09
Revisionsstand: 1.0.1

Nr.:W003401

Druckdatum: 16.04.2010
Seite: 6 / 7**Zusätzliche Hinweise:**

Mindermengenregelung entsprechend LQ2 wird für Aerosoldosen < 1000 ml angewendet.

15. Vorschriften

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Gefahrstoff-VO und EG Richtlinien in den geltenden Fassungen.

Symbol und Gefahrenbezeichnung:

F+ Hochentzündlich

R-Sätze:

R12 Hochentzündlich

S-Sätze:S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S23 Dampf/Aerosol nicht einatmen.
S51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.**EU – Vorschriften****Detergenzienordnung (EG) 648/2004**

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und diesen – auf Wunsch oder auf Anforderung über einen Detergenzienhersteller – zur Verfügung gestellt.

VOC – Richtlinie 1999/13/EGVOC – Gehalt : 10,10%
VOC – Gehalt: 103 g/l**Nationale Vorschriften****VOC – Verordnung (31.BImSchV)**VOC – Gehalt: 10,10%
VOC – Gehalt: 103 g/l**Wassergefährdungsklasse:**

1 Selbsteinstufung nach Anhang IV

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche gemäß §22 JArbSchG und für werdende und stillende Mütter gemäß §4 und 5 MuSchRIV beachten!

Zusätzliche Hinweise:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

16. Sonstige Angaben**Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 angeführten R-Sätze:**

Diese(r) R-Satz/Sätze gilt/gelten nur für den/die Inhaltsstoff(e) und gibt/geben nicht immer die Einstufung der Zubereitung an:

Backofenreinigerspray 400ml

überarbeitet am: 28.09.09

Druckdatum: 16.04.2010

Revisionsstand: 1.0.1

Nr.:W003401

Seite: 7 / 7

R10	Entzündlich
R12	Hochentzündlich
R23	Giftig beim Einatmen
R34	Verursacht Verätzungen.
R35	Verursacht schwere Verätzungen.
R36	Reizt die Augen.
R38	Reizt die Haut.
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung:

Für private und berufliche Verwender.

Sonstige Hinweise:

Sicherheitsrelevante Änderungen

Überarbeitung gemäß REACH – Verordnung (EG) 1907/2006

Änderung gegenüber der Letzten Fassung:

Veränderung: Fax-Nummer, Notrufnummer, Homepage

Anpassung gemäß REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Datenblatt bearbeitender Bereich:

Abteilung Qualitätssicherung Velind Aerosol GmbH

Zusätzlicher Hinweis:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern.

Legende:

n.a. = nicht anwendbar n.v. = nicht verfügbar n.g. = nicht geprüft

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert in ml/m³ (ppm), mg/m³

BAT = Biologische Arbeitsplatztoleranz

TRbF = Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten

WGK = Wassergefährdungsklasse

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben. Sie dienen nicht dazu, bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen:**Chemikaliengesetz**

bis einschließlich Änderung vom 11.07.2006 (BGBl I S. 1575)

Chemikalien-Verbotsverordnung

bis einschließlich Änderung vom 12.10.2007 (BGBl I S. 2382)

Gefahrstoffverordnung

bis einschließlich Änderung vom 12.10.2007 (BGBl I S. 2382)

Giftinformationsverordnung

bis einschließlich Änderung vom 11.07.2006 (BGBl I S. 1575)

RL 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)

bis einschließlich RL 2004/73/EG (29. Anpassung)

RL 1999/45/EWG (neue Zubereitungsrichtlinie)

bis einschließlich RL 2006/8/EG (Änderung)

RL 76/769/EWG (Beschränkungsrichtlinie)

bis einschließlich RL 2005/90/EG (29. Änderung)

RL 98/8/EG (Biozidrichtlinie)

bis einschließlich RL 2007/20/EG (Änderung Anhang I)

VO (EG) Nr. 1451/2007 (Fünfte Biozid-Review-Verordnung)**RL 75/324/EWG (Aerosolrichtlinie)**

Bis einschließlich RL 94/1/EG (Anpassung)

TRGS 200

Ausgabe Februar 2007

TRGS 905

Ausgabe Juli 2005

TRGS 907

Ausgabe Oktober 2002